

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

13. Jahrgang

Biesenthal, 20. Dezember 2016

Ausgabe 12/2016

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

– Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2017	Seite 2
– Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2017	Seite 3
– Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Biesenthal	Seite 4
– Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Marienwerder	Seite 5
– Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Gemeinde Rüdnitz.....	Seite 6
– Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz Rüdnitz	Seite 7
– Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof	Seite 8
– Öffentliche Bekanntmachung, Offenlegung eines Bereiches der Liegenschaftskarte in der Gemarkung Marienwerder, Flur 2 und 8 und in der Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 11 und 12.....	Seite 12

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

– Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 05.12.2016.....	Seite 13
– Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 24.11.2016	Seite 14
– Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.11.2016	Seite 15
– Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 24.11.2016.....	Seite 16

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Haushaltssatzung
der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.627.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.524.600 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.392.500 €
Auszahlungen auf	9.328.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.089.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.703.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.302.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.390.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	234.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden in Höhe von 232.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
- Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 08.12.2016

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2017, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.01.2017 bis Donnerstag, den 19.01.2017

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 09.12.2016

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.848.300 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.881.800 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.577.700 €
Auszahlungen auf	2.765.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.518.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.610.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	59.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	126.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	28.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Marienwerder bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

Marienwerder, den 29.11.2016

A. Nedlin
Amsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2017, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.11.2016 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.01.2017 bis Donnerstag, den 19.01.2017

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 30.11.2016

gez. A. Nedlin
Amsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke im Grundvermögen (Grundsteuer B) für das Jahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke Grundsteuer B | 385 % |

Die Haushaltssatzung 2017 der Stadt Biesenthal wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12, Jahrgang Nr. 13, am 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Jahr 2016 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2017 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2017, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Biesenthal bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN	DE70 1203 0000 0010 5078 53
Swift/BIC	BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2017 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 20.12.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ der Stadt Biesenthal

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2017 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2016 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 20.12.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Stadt Biesenthal

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2017 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Hennig (Tel. 03337 459928).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Marienwerder

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke im Grundvermögen (Grundsteuer B) für das Jahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 29.11.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 350 % |

Die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Marienwerder wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12, Jahrgang Nr. 13, am 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Jahr 2016 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2017 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2017, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Marienwerder bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN	DE09 1203 0000 0000 5166 90
Swift/BIC	BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2017 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 20.12.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ der Gemeinde Marienwerder

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2017 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2016 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 20.12.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Marienwerder:

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2017 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

— Amtliche Bekanntmachungen —

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke im Grundvermögen (Grundsteuer B) für das Jahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 03.11.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke Grundsteuer B | 400 % |

Die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Rüdnitz wurde im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11, Jahrgang Nr. 13, am 29.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Jahr 2016 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2017 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2017, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN	DE52 1203 0000 0010 5114 75
Swift/BIC	BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2017 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 20.12.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" 2017 der Gemeinde Rüdnitz

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2017 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2016 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 20.12.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Rüdnitz

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2017 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 03.11.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den **Festplatz Rüdnitz**, Bahnhofstraße, 16321 Rüdnitz beschlossen:

Nutzungsentgelt je Tag

§ 1

Nutzungszweck

1. Die Gemeinde Rüdnitz ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstücke 255, welches als öffentlicher Veranstaltungsplatz, Festplatz Rüdnitz, genutzt wird.
2. Soweit der Festplatz nicht für Zwecke der Gemeinde in Anspruch genommen wird, kann die Örtlichkeit auch an andere Nutzer für die Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Politische Kundgebungen sind ausgeschlossen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Festplatzes besteht nicht.

§ 2

Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Name und Anschrift des Veranstalters, Art und Ablauf der Veranstaltung oder Art der angebotenen Waren sowie Termin der Nutzung beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen.
2. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes. Für gemeindliche Veranstaltungen sowie Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen ortsansässiger Vereine erfolgt eine vorrangige Platzvergabe.
3. Die Gemeinde stellt lediglich den Veranstaltungsplatz zur Verfügung. Ein ggf. erforderlicher Trinkwasseranschluss ist selbständig vom Nutzer bei den zuständigen Versorger (Stadtwerke Bernau) zu beantragen und abzurechnen.
4. Ein Stromanschluss steht zur Verfügung.
5. Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgelts und somit vom Nutzer sicherzustellen.
6. Für ausreichend Toilettenanlagen ist durch den Nutzer zu sorgen.
7. Untervermietungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Rüdnitz zulässig.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.
4. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner durch die Nutzung keinen vermeidbaren Lärmbelästigungen, Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diese sind auf das für die Nutzung erforderliche Maß zu reduzieren.
5. Auf dem Festplatz sind alle Handlungen verboten, die eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies sind u.a. nicht genehmigte offene Feuer, das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen, das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Ableiten von Abwässern.

§ 4

Entgelte/Gebühren

1. Für die Nutzung des Festplatzes Rüdnitz werden nachfolgende Nutzungsentgelt und Gebühren erhoben.

- | | |
|---|------------|
| a) Für ortsansässige Vereine und Interessengemeinschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht | kostenfrei |
| b) Zirkusunternehmen, Schausteller | 10 € |
| c) Trödel-, Antik-, Flohmärkte (gewerblich) | 250 € |
| d) für sämtliche andere Nutzungen (mit oder ohne Eintritt, Ausschank von Getränken, Verkauf von Essen usw.) | 25 € |

2. Liegen mehrere Nutzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung vor, wird das höhere Nutzungsentgelt erhoben.
3. Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren entsprechend § 2 Abs. 4 erfolgt durch das Amt Biesenthal-Barnim, soweit keine entgeltfreie Nutzung gemäß § 4 Abs. 1a) erfolgt.
4. Für Aufbau- und Abbautage werden keine Nutzungsgebühren erhoben.
5. Die Gemeinde kann eine Kautionshöhe bis zu 500,00 € erheben. Gezahlte Kautionshöhen können mit Ansprüchen aus § 2, Abs. 4 oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen wie Ersatzvornahmen verrechnet werden.
6. Die Gemeinde kann in besonderen begründeten Fällen auf die Erhebung von Nutzungsgebühren und Verbrauchsgebühren verzichten. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung. Ein derartiger Antrag ist fristgerecht zu stellen.
7. Das Nutzungsentgelt und die Kautionshöhe sind spätestens 5 Tage vor der Benutzung auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz einzuzahlen oder bar in der Amtskasse zu begleichen. Die Begleichung der Verbrauchsgebühren erfolgt nach Rechnungslegung durch das Amt Biesenthal-Barnim.

§ 5

Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Amt Biesenthal-Barnim unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Festplatz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 6

Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück Festplatz Rüdnitz verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
2. Die Nutzer tragen die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

§ 7

Hausrecht/Ahndung von Verstößen

1. Die Gemeinde Rüdnitz oder die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Während der Durchführung von Veranstaltungen liegt das Hausrecht beim Veranstalter. Die verantwortliche Person ist bei der Anmeldung zu benennen.
3. Verstoßen Nutzer gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung für die Zukunft verweigert werden.
4. Verstöße gegen § 3 Abs. 5 können durch das Amt Biesenthal-Barnim mit einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal 3.11.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz Rüdnitz, Bahnhofstraße, 16321 Rüdnitz,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 03.11.2016, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 12 / 2016, 13. Jahrgang ab 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.11.2016

*Nedlin
Amtsdirektor*

Haus- und Benutzungsordnung

für die
und das

**Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstraße 12
Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am **3.11.2016** folgende Haus- und Benutzungsordnung für die **Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstraße 12 und das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a** beschlossen:

§ 1

Nutzungszweck

1. Die Begegnungsstätte Rüdnitz in der Bahnhofstr. 12 (gemäß Anlage 3) und das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a (gemäß Anlage 4) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rüdnitz.
2. Soweit Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde oder der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch an andere Nutzer überlassen werden, insbesondere an Familien, Vereine, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen und Behörden, die soziale, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen/Zwecke ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem Betreuer der Einrichtung möglich. Gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen werden ausgeschlossen

§ 2

Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor beabsichtigter Nutzung unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Dauer, Teilnehmerzahl und Verantwortlichem an den/die ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder den Betreuer der Einrichtung zu stellen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Die Beantragung kann auch für regelmäßige Nutzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.

2. Über die Vergabe entscheidet der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in oder der Betreuer der Einrichtung nach der Reihenfolge der gestellten Anträge unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen im Sinne des § 1.
3. Die Gemeinde sichert dem Träger des Brandschutzes zu, die Begegnungsstätte, insbesondere die Außenanlage mit der ehemaligen Wettkampfbahn zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes nutzen zu können. Die Benutzung der feuerwehrtechnischen Anlagen obliegt ausschließlich dem Träger des Brandschutzes.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der in der Anlage 2 beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt. Das Recht auf Nutzung kann ohne Zustimmung der/des ehrenamtliche/n Bürgermeister/in oder des Betreuers der Einrichtung nicht auf Dritte übertragen werden. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer diese Haus- und Benutzungsordnung an und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen in Folge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur Einschränkung der Nutzung vor. Gleiches gilt für erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung, die einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss der Benutzung nach sich ziehen können.
3. Die für Veranstaltungen o.ä. notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Der benannte Verantwortliche trägt Sorge, dass die Sicherheit und Ordnung u.a. im Sinne des

– Amtliche Bekanntmachungen –

Jugend-, Lärm- und Brandschutzes nicht beeinträchtigt, die Haus- und Benutzungsordnung eingehalten und durch die Nutzung niemand gefährdet oder belästigt wird.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten, den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen sowie der Nutzung der sanitären Anlagen ein Entgelt entsprechend beigefügter Benutzungsentgeltordnung (Anlage 1). Im Benutzungsentgelt sind anteilige Betriebskosten (Heizung, Energie, Wasser und Abwasser) enthalten. Die Reinigung erfolgt hingegen in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers. Dies betrifft auch die Müllentsorgung.
2. Die Gemeinde Rüdnitz erhebt für die Nutzung eine Kautions in Höhe von 50,00 €. Geleistete Kautions werden innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe des Objektes auf ein vom Nutzer benanntes Konto erstattet, soweit sie nicht zur Befriedigung von Ansprüchen aus Reparatur-, Ersatz- oder Reinigungskosten herangezogen werden. Es kann auf die Erhebung einer Kautions im Einzelfall verzichtet werden.
3. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Kautions hat vor der geplanten Nutzung auf das in der Nutzungsvereinbarung benannte Konto der Gemeinde Rüdnitz unter Angabe des Nutzernamens zu erfolgen. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt frühestens nach Zahlungseingang.
4. Auf die Erhebung von Benutzungsentgelten und Kautions wird verzichtet bei:
 - Gemeindevertreter-/Ausschusssitzungen
 - Amtsausschusssitzungen
 - Fraktionssitzungen
 - Beratungen des Amtes Biesenthal-Barnim
5. In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung des Entgeltes bzw. der Zahlung einer Kautions abgesehen werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung oder eine von ihr beauftragte Person.
6. Die Stornierung der Nutzungsvereinbarung ist bis 14 Tage vor der geplanten Nutzung kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt werden 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Erfolgt keine Stornierung und es erfolgt keine Nutzung, wird das Gesamtnutzungsentgelt fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.

§ 5

Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände, das Inventar sowie die Außenanlagen sind sorgsam sowie pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen sowie sauberen Zustand zu halten und zurückzugeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist vor Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Schäden festgestellt werden, sind diese dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem Betreuer der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und zu dokumentieren.
3. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 6

Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume/Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung der Gemeinde nach § 836 BGB für den Bauzustand des Gebäudes bleibt unberührt.

3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Verantwortlichen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im Gemeindezentrum/Begegnungsstätte verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.
4. Der Nutzer trägt die notwendigen Kosten für durch die Nutzung verursachte Schäden sowie die Beseitigung von Verunreinigungen, wenn und soweit der Nutzer die Beseitigung nach Aufforderung der Gemeinde nicht in angemessener Zeit erledigt. Hierfür kann die geleistete Kautions herangezogen werden.
5. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

§ 7

Hausrecht

1. Die Gemeinde Rüdnitz, in Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht aus.
2. Während der Durchführung von Veranstaltungen liegt das Hausrecht beim Veranstalter. Die verantwortliche Person ist bei der Anmeldung zu benennen.
3. Verstoßen Nutzer gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung für die Zukunft verweigert werden.
4. Bei Verstößen gegen §1 der Nutzungsordnung kann durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die von ihr/ihm Beauftragten die Weiterführung der Veranstaltung untersagt und das Gelände geräumt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Haus- und Benutzerordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz i.d.F. vom 11.04.2014 und die Haus- und Benutzerordnung für das Gemeindezentrum Albertshof i.d.F. vom 14.5.2014 außer Kraft.

Biesenthal, den 03.11.2016

*Nedlin
Amtdirektor*

Anlage:

Benutzungsentgeltordnung
Nutzungsvereinbarung
Objektplan Begegnungsstätte Rüdnitz
Objektplan Gemeindezentrum Albertshof

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1 zur Haus- und Benutzerordnung**Benutzungsentgeltordnung**

für die Nutzung der **Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstr. 12**, bzw. des **Gemeindezentrums Albertshof, Rüsternstr. 6a**

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen in der **Begegnungsstätte Rüdnitz** nachfolgendes Entgelt:

Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Entgelt (€)
Raum 8 (18,22 m ²)	1 h	2,50
	1 Tag (24 h)	25,00
Raum 5 und 7 (17,92m ²)	1h	2,50
	1 Tag (24h)	25,00
Raum 6 (42,13m ²)	1h	5,00
	1 Tag (24 h)	50,00
Ganzes Objekt (A)	1h	10,00
	1 Tag (24 h)	100,00
Außenanlagen (C)	pauschal	10,00
Außenanlage mit ehem. Wettkampfbahn	1h	4,00
	1 Tag (24 h)	40,00

2. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen im **Gemeindezentrum Albertshof** nachfolgendes Entgelt:

Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Entgelt (€)
Raum 1,2	1 h	2,50
	1 Tag(24h)	25,00
Raum 3	1 h	5,00
	1 Tag (24h)	50,00
Ganzes Objekt	1 h	7,50
	1 Tag (24h)	75,00

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 2 zur Haus- und Benutzerordnung

**Nutzungsvereinbarung für die Begegnungsstätte Rüdnitz Bahnhofstr. 12
bzw. das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstraße 6a**

zwischen der Gemeinde Rüdnitz

vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses vertreten durch den Amtsdirektor,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal (Gemeinde)

und

Name _____ (Nutzer)

Anschrift _____

Telefon _____

für Nutzung verantwortliche Person _____

wird zur Nutzung der Räumlichkeiten nachfolgendes vereinbart:

Umfang der Nutzung: _____
Genutzte Räume und Anlagen, Teilnehmerzahl

Beginn der Nutzung _____
Tag und Zeit

Ende der Nutzung _____
Tag und Zeit

Besondere Vereinbarung: _____

Nutzungsentgelt: _____ Kautions: _____

Fälligkeit: _____
Datum

Bankverbindung: **Gemeinde Rüdnitz**
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE52 1203 0000 0010 5114 75
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: 7602.1405
(und Name des Nutzers)

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung. Dies betrifft auch und insbesondere die Regelungen zum Jugend-, Lärm- und Brandschutz.

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung/Nutzung.

Gemeinde Rüdnitz

Nutzer

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Die

Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstraße 12 und das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 03.11.2016 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 12/2016, 13. Jahrgang ab 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.11.2016

*Nedlin
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung eines Bereiches der Liegenschaftskarte

In der Gemarkung **Marienwerder, Flur 2 und 8** und in der Gemarkung **Ruhlsdorf, Flur 11 und 12**, wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte, Nutzungsarten- und Lageaktualisierungen durch den Landkreis Barnim, vertreten durch das Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz durchgeführt.

Betroffen sind in der **Flur: 2 (Marienwerder)** folgende **Flurstücke: 1, 2,4,6 -12,14/1,14/2,15/1,15/2,18 - 28, 30 - 48, 366, 367, 368.**

Betroffen sind in der **Flur: 8 (Marienwerder)** folgende **Flurstücke: 17/1,17/4, 25, 30 - 39,41,42, 94, 96.**

Betroffen sind in der **Flur: 11 (Ruhlsdorf)** folgende **Flurstücke: 39.**

Betroffen sind in der **Flur: 12 (Ruhlsdorf)** folgende **Flurstücke: 16,17,18,19, 21, 22, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 95**

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte waren erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geobasisinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – BbgVermG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) – sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, 1. Obergeschoss, Zimmer D.103.0, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde,

vom 6. Februar 2017 bis 6. März 2017,

dienstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach terminlicher Absprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

*Im Auftrag
Baaske
Amtsleiter*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 05.12.2016**Beschluss-Nr. 23/2016**

Bestätigung der Eilentscheidung über die Verleihung des „Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim“ an die Gärtnerei Schubert, vertreten durch Matthäus Schubert, in der Gemeinde Sydower Fließ; zwischen dem Amtsdirektor Herrn Andre Nedlin und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim Herrn Carsten Bruch, vom 12.10.2016

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim bestätigt folgende Eilentscheidung vom 12.10.2016

des Amtsdirektors Herrn André Nedlin und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim Herrn Carsten Bruch:

„Verleihung des „Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim“ an Gärtnerei Schubert, vertreten durch Matthäus Schubert in der Gemeinde Sydower Fließ

Die Auszeichnung wird durch den Amtsdirektor am 14. Oktober 2016 vorgenommen.“

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2016

Abberufung der Kameradin Sylvia Krüger als Ortswehrführerin der Gemeinde Marienwerder zum 31.12.2016

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt

die Abberufung der Kameradin Sylvia Krüger als Ortswehrführerin der Gemeinde Marienwerder mit Wirkung zum 31.12.2016

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2016

Abberufung des Kameraden Gunter Hirte als stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2016

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt

die Abberufung des Kameraden Gunter Hirte als stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 31.12.2016

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2016

Bestellung des Kameraden Thomas Brodde zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom 01.01.2017

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt

die Bestellung des Kameraden Thomas Brodde zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 01.01.2017

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2016

Festveranstaltung: „25 Jahre Amt Biesenthal-Barnim“

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

- 1) legt den Termin für die Durchführung der Festveranstaltung anlässlich des 25-jährigen Bestehens auf den 16.06.2017 fest,
- 2) legt den Ort für die Durchführung der Festveranstaltung auf das Strandbad Wukensee fest,
- 3) stellt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15 T€ aus Kassenmitteln zur Verfügung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, alle erforderliche Schritte zur Umsetzung des Beschlusses und Durchführung der Festveranstaltung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2016

Bestätigung der Sitzungstermine für das Jahr 2017

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss bestätigt die Termine für die Sitzungen des A 1 und des Amtsausschusses für das Jahr 2017 in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2016

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.10.2016

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 24.11.2016

Beschluss-Nr. H 25/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag – Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle – Gemarkung Danewitz, Flur 2, Flurstück 35, Dorfstr. 22

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zum Bauantrag „Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle“, Gemarkung Danewitz, Flur 2, Flurstück 35, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 26/2016

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung eines Einfamilienhauses“, Bahnhofstraße (Flur 7, Flst. 1243) – Antrag auf Zulassung einer Ausnahme/Befreiung –

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zum Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienhauses“, Bahnhofstraße, Flur 7, Flurstück 1243, einschl. Antrag auf Zulassung einer Abweichung/Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Bahnhofstraße, hier:

§ 6 (2) Dächer, Dachaufbauten, Solar- und Photovoltaikanlagen; § 7 (2) Fenster, Fenstersohlbänke und Rollläden; § 8 (2) Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. H 26/2016

Vergabe Planungsleistungen Ortseingang Langeröner Weg

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt:

1. Mit den Planungsleistungen des Ortseingangsbereiches am Langeröner Weg in Biesenthal das Büro für Landschaftsarchitektur Cinkl, Große Straße 36 in 15344 Strausberg zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 28/2016

NÖ

Eintragung einer Baulast (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an einem Flurstück der Flur 6 in der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 29/2016

NÖ

Grundstückstausch in der Flur 2 der Gemarkung Danewitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 29/2016

NÖ

Erwerb eines Flurstücks in der Flur 13 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 29/2016

NÖ

Erwerb eines Flurstücks in der Flur 13 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 29/2016

NÖ

Änderung eines Pachtvertrages in der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.11.2016

Beschluss-Nr. 31/2016**Austritt aus der KAG Region Finowkanal***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der KAG Region Finowkanal auszutreten.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Austritts aus der KAG Region Finowkanal einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 32/2016**Haushaltssatzung 2017***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 24.11.2016

Beschluss-Nr. 58/2016**Neuvergabe der Mittagessenversorgung der Kindertagesstätte „Traumhaus“ in 16321 Rüdnitz, Bahnhofstr. 5***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt

1. Die Vergabe der Mittagessenversorgung an die Firma Sodexo SCS GmbH, Meeraner Str.21, 12681 Berlin ab dem 1. Januar 2017.
2. Die Personensorgeberechtigten zahlen zur Versorgung mit Mittagessen einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Dieser beträgt ab dem 01. Januar 2017 1,70 Euro.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 59/2016**1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die

1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

zum 01. Januar 2017

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 60/2016**Auftragserteilung für ein Kinderprogramm anlässlich der 650-Jahrfeier der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz erteilt

Bodos Kindershow & Clown Nanü**Bodo Derkow, Ahornstr. 2, 16244 Schorfheide**

für die Durchführung eines Kinderprogrammes anlässlich der 650-Jahrfeier der Gemeinde Rüdnitz gemäß dem Angebot vom 10.10.2016 die Zustimmung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, zur Umsetzung dieses Beschlusses die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst „ (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

